

# Mitteilungsvorlage

Vorlage Nr.: 107/2022

Amt:	Fachbereich I	Datum:	08.06.2022
Bearbeiter:	Verena Huppert		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Finanz,- Wirtschafts- und Satzungsausschuss	16.06.2022	öffentlich
Verwaltungsausschuss	30.06.2022	nicht öffentlich
Rat	30.06.2022	öffentlich

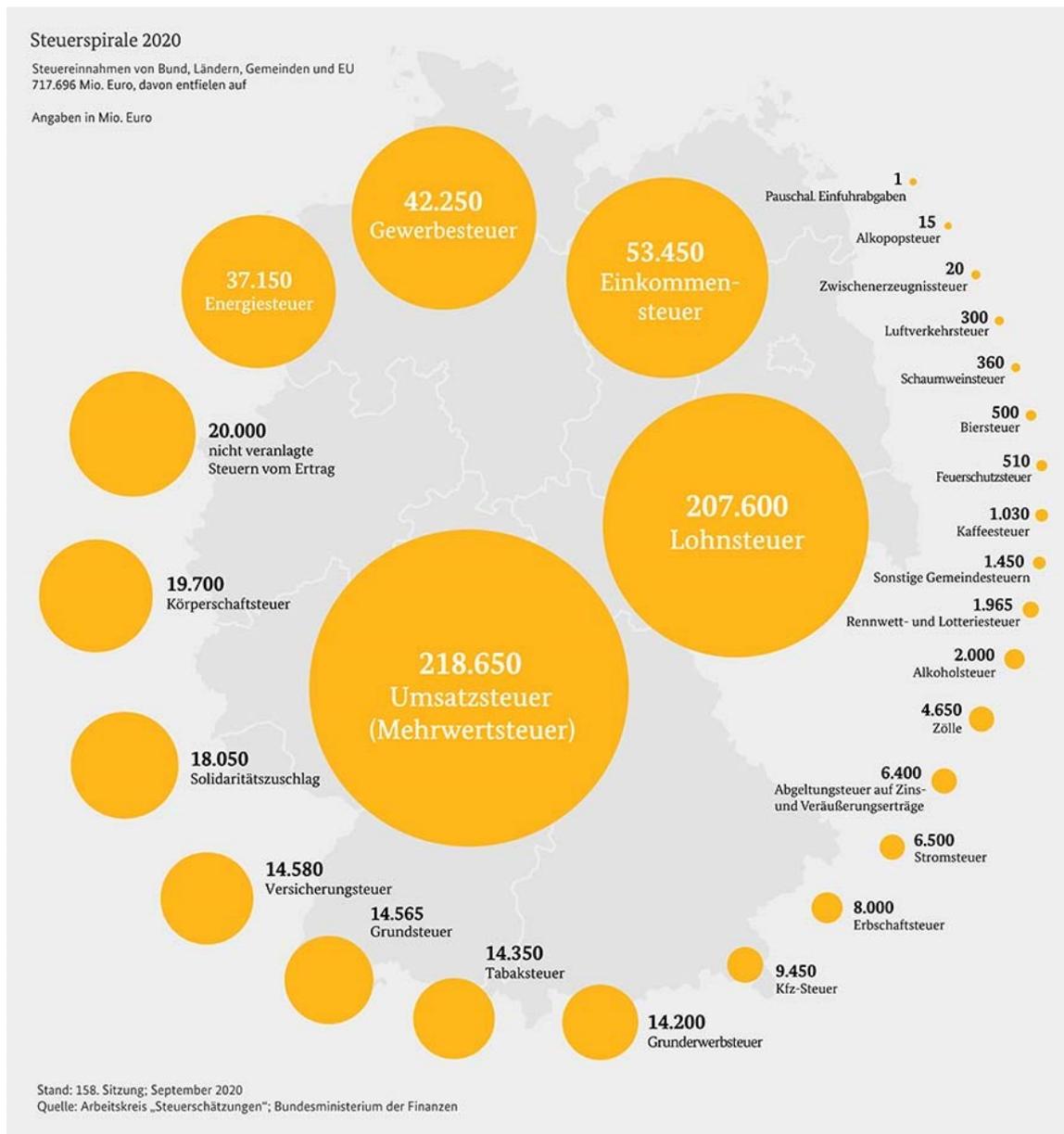
## Informationen über die Umsatzsteuerpflicht nach § 2 b UStG ab dem 01.01.2023

### Sach- und Rechtslage:

Für die Umsatzsteuer gibt es, wie bei jeder anderen Steuer, keine konkrete Gegenleistung. Nach der Definition des Steuerbegriffs in § 3 Abs. 1 AO ist die Umsatzsteuer eine Geldleistung, die keine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellt und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt wird, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft.

In erster Linie dient die Umsatzsteuer der Finanzierung des Staatshaushalts. Allerdings dürfen Steuern nicht nur erhoben werden, damit der Staat Einnahmen erzielt. Grundsätzliches Gebot der Steuergerechtigkeit ist, jeden Bürger und jede Bürgerin nur nach Maßgabe seiner finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit mit Steuern zu belasten. Daher besteht der Zweck der Umsatzsteuer darin, eine Vermögensverwendung zu besteuern. Der Endverbraucher ist umso leistungsfähiger, je mehr er für seinen privaten Konsum aufwenden kann.

Die Umsatzsteuer zählt zu den ertragreichsten Steuern in Deutschland:

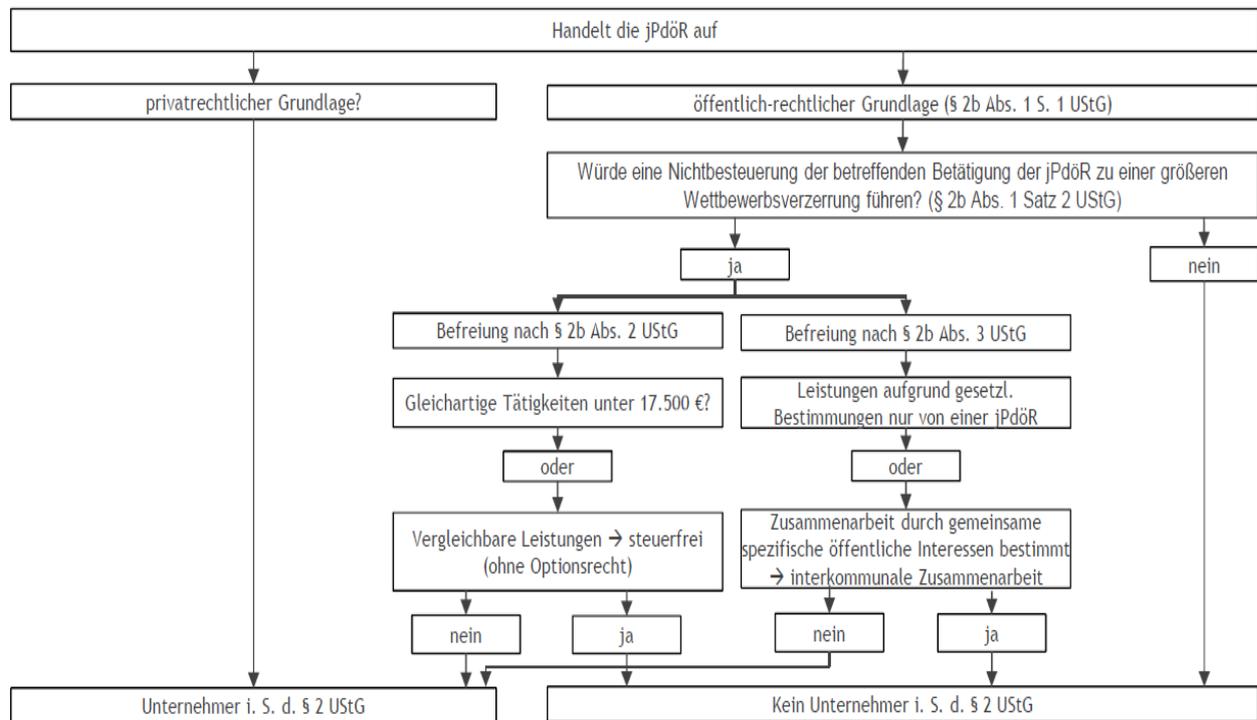


Nach dem alten Recht aus § 2 Abs. 3 UStG sind Körperschaften des öffentlichen Rechts nur dann als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts zu betrachten, wenn sie einen Betrieb gewerblicher Art betreiben. Mit der Streichung des § 2 Abs. 3 UStG und der Aufnahme des neuen § 2b UStG hat der Bundesgesetzgeber eine Neuregelung geschaffen, die sich an Art. 13 Mehrwertsteuersystemrichtlinien der EU orientiert. Die bisherige Systematik, die auf das Vorliegen eines Betriebs gewerblicher Art abstellt, spielt damit umsatzsteuerrechtlich keine Rolle mehr. Nach § 2 Abs. 1 UStG sind Körperschaften des öffentlichen Rechts grundsätzlich als Unternehmen zu behandeln. Das stellt schon systematisch einen großen Unterschied zum alten Recht da, wo Körperschaften grundsätzlich nicht als Unternehmen galten, sondern nur in Ausnahmen. Nun wird eine Körperschaft des öffentlichen Rechts grundsätzlich als Unternehmen behandelt, es sei denn es greift eine Ausnahme.

Eine Ausnahme von der Umsatzsteuerpflicht besteht für Kommunen nur dann, wenn die Körperschaft des öffentlichen Rechts eine Tätigkeit ausübt, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegt (§ 2b Abs. 1 Satz 1 UStG) oder eine Behandlung als Nichtunternehmen nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde (§ 2b Abs. 1 Satz 2 UStG). Nicht steuerbar

sind nach neuem Recht also ausschließlich die Umsätze, die im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Tätigwerdens ausgeführt werden.

Es ist folglich bei jeder Einnahme, die erzielt wird, folgendes Schema durchzuprüfen:



Konkret bedeutet dies für die Gemeinde Stadland, dass ein sog. Tax-Compliance-Management-System eingeführt werden muss. Die dezentralen Bereiche (z.B. Bauverwaltung, Ordnungsamt etc.) verfügen zwar über ihr spezifisches Fachwissen, aber haben in der Regel nur wenig Wissen im Umsatzsteuerrecht.

Eine Neuordnung der Abläufe im Rahmen eines Tax-Compliance-Management-System wird daher notwendig sein.

Unter einem Tax-Compliance-Management-System (TCMS) sind alle Grundsätze und Maßnahmen zu verstehen, die auf die Erfüllung der steuerlichen Pflichten bzw. auf die Verhinderung von Verstößen gegen die Steuergesetze gerichtet sind.

Die Einführung des TCMS muss schnellstmöglich erfolgen, damit sämtliche Abläufe ab dem 01.01.2023 steuerrechtlich erfasst sind.

## Anlagen: